

**AssistenzPlus**

Persoenliche Assistenz in NRW, Hessen und Rheinland-Pfalz

GdB-Tabelle 2026

Grad der Behinderung nach Krankheiten. Die wichtigsten Werte aus den Versorgungsmedizinischen Grundsuetzen, mit Fundstelle zum Nachschlagen.

Stand: September 2026 **Rechtsgrundlage:** Anlage zu Paragraph 2 VersMedV

Herausgeber: AssistenzPlus, assistenzplus.de

Bitte zuerst lesen: Diese Tabelle ist eine Orientierung

Der Grad der Behinderung richtet sich nicht nach der Diagnose, sondern nach den Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dieselbe Erkrankung kann deshalb je nach Verlauf zu sehr unterschiedlichen Werten fuehren.

Ueber Ihren GdB entscheidet allein das zustaeendige Versorgungsamt, und zwar im Einzelfall auf Grundlage Ihrer aerztlichen Befunde. Die Werte in dieser Tabelle sind die Anhaltswerte der Versorgungsmedizinischen Grundsuetze und ersetzen keine Rechtsberatung.

Rechtsstand: Versorgungsmedizin-Verordnung in der Fassung der Sechsten Aenderungsverordnung, in Kraft seit 3. Oktober 2025. Diese Reform hat Teil A Nr. 1 bis 3 neu gefasst und Teil B Nr. 1 gestrichen. Die krankheitsbezogenen Werte in Teil B blieben unveraendert.

Wie der GdB gebildet wird

Rechtsgrundlage der Feststellung ist Paragraph 152 SGB IX. Die Bewertungsmaassstaebe stehen in der Anlage zu Paragraph 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung, den Versorgungsmedizinischen Grundsuetzen. Teil A enthaelt die gemeinsamen Grundsuetze, Teil B die Werte fuer die einzelnen Gesundheitsstoerungen.

Der GdB wird nach Paragraph 152 Abs. 1 SGB IX in Zehnergraden abgestuft festgestellt, und zwar nur, wenn ein GdB von wenigstens 20 vorliegt. Einen Einzelwert von 10 gibt es in den Versorgungsmedizinischen Grundsuetzen durchaus, er wird aber nicht gesondert festgestellt. Der GdB ist keine Prozentangabe, auch wenn das umgangssprachlich oft so gesagt wird.

Teil B nennt die Werte als GdS (Grad der Schaedigungsfolgen). Nach Teil A Nr. 1 gelten dieselben Maassstaebe fuer den GdB. Die Werte sind Anhaltswerte, keine starren Schwellen.

Mehrere Erkrankungen: der Gesamt-GdB

Einzelwerte werden nicht addiert. Nach Paragraph 152 Abs. 3 SGB IX bildet das Versorgungsamt einen Gesamt-GdB in einer Gesamtschau, und zwar nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen. Die Methodik dazu steht in Teil A Nr. 3 der Anlage zu Paragraph 2 VersMedV:

1. Zuerst wird der GdB fuer jedes betroffene Funktionssystem ermittelt. Liegen in einem Funktionssystem mehrere Gesundheitsstoerungen vor, wird es als Ganzes bewertet (Nr. 3.1).
2. Ausgangspunkt ist die Teilhabebeeinträchtigung, die den hoechsten Einzel-GdB bedingt (Nr. 3.2).
3. Fuer jede weitere Beeinträchtigung wird geprueft, ob sie die Gesamtbeeinträchtigung wesentlich verstaerkt, also eine Erhoehung um mindestens 10 bewirkt (Nr. 3.2).
4. Berechnungsmethoden wie Addition oder Mittelung sind ausdruücklich nicht zulaessig (Nr. 3.2).
5. Ueberschneiden sich die Auswirkungen vollstaendig, erhoeht sich der Gesamt-GdB in der Regel nicht. Betreffen sie ganz verschiedene Lebensbereiche, erhoeht er sich haeufig (Nr. 3.3).
6. Zusaetzliche leichte Beeinträchtigungen mit einem GdB von 10 fuehren von Ausnahmefaelen abgesehen zu keiner Erhoehung, auch wenn mehrere davon nebeneinander bestehen (Nr. 3.5).

Ein Einzelwert von 30 und ein weiterer von 20 ergeben also keinen GdB von 50. Umgekehrt koennen zwei Einzelwerte von 30 durchaus einen Gesamt-GdB von 50 ergeben, wenn voellig verschiedene Funktionssysteme betroffen sind.

GdB-Werte nach Krankheitsgruppen

Die Spalte Fundstelle verweist auf die Gliederungsnummer in der Anlage zu Paragraph 2 VersMedV. Damit laesst sich jeder Wert im amtlichen Text nachschlagen.

Psyche, Nerven und Gehirn

Gesundheitsstoerung	GdB	Fundstelle
Leichtere psychovegetative oder psychische Stoerungen	0 bis 20	Teil B Nr. 3.7
Staerker behindernde Stoerungen mit wesentlicher Einschraenkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit	30 bis 40	Teil B Nr. 3.7
Schwere Stoerungen (etwa schwere Zwangskrankheit) mit mittelgradigen sozialen Anpassungsschwierigkeiten	50 bis 70	Teil B Nr. 3.7
Schwere Stoerungen mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten	80 bis 100	Teil B Nr. 3.7
Vollstaendige Querschnittlaehmung (vollstaendige Halsmark-, Brustmark-, Lendenmark- oder Kaudaschaedigung)	100	Teil B Nr. 3.9
Epileptische Anfaelle, sehr selten (generalisierte und komplex-fokale Anfaelle mit Pausen von mehr als einem Jahr)	40	Teil B Nr. 3.1.2
Epileptische Anfaelle, selten (Pausen von Monaten)	50 bis 60	Teil B Nr. 3.1.2

Gesundheitsstoerung	GdB	Fundstelle
Epileptische Anfaelle, mittlere Haeufigkeit (Pausen von Wochen)	60 bis 80	Teil B Nr. 3.1.2
Epileptische Anfaelle, haeufig (woechentlich oder Serien von Krampfanfaellen)	90 bis 100	Teil B Nr. 3.1.2
Nach drei Jahren Anfallsfreiheit, wenn weiter antikonvulsiv behandelt werden muss	30	Teil B Nr. 3.1.2
Migraene, echte, leichte Verlaufsform (Anfaelle ein- bis zweimal monatlich)	0 bis 10	Teil B Nr. 2.3
Migraene, mittelgradige Verlaufsform (haeufigere Anfaelle, jeweils ein bis zwei Tage)	20 bis 40	Teil B Nr. 2.3
Migraene, schwere Verlaufsform (langdauernde Anfaelle mit stark ausgepraegten Begleiterscheinungen)	50 bis 60	Teil B Nr. 2.3
Hirnschaeden mit geringer / mittelschwerer / schwerer Leistungsbeeintraechtigung	30 bis 40 / 50 bis 60 / 70 bis 100	Teil B Nr. 3.1.1

Augen und Ohren

Gesundheitsstoerung	GdB	Fundstelle
Blindheit (Sehschaerfe auf keinem Auge und auch nicht beidaeufig mehr als 0,02, oder gleichzusetzende Stoerungen)	100	Teil A Nr. 6, Teil B Nr. 4.3
Hochgradige Sehbehinderung (Sehvermoegen bedingt einen GdB von 100, ohne dass Blindheit vorliegt)	100	Teil A Nr. 6
Verlust eines Auges bei voller Sehschaerfe des anderen Auges	25	Teil B Nr. 4.3, MdE-Tabelle
Taubheit beidseits (Hoerverlust 100 Prozent auf beiden Ohren)	80	Teil B Nr. 5.2, Tabelle D
Angeborene oder bis zum 7. Lebensjahr erworbene Taubheit mit schwerer Stoerung des Spracherwerbs	100	Teil B Nr. 5.1
An Taubheit grenzende Schwerhoerigkeit beidseits (Hoerverlust 80 bis 95 Prozent)	70	Teil B Nr. 5.2, Tabelle D
Hochgradige Schwerhoerigkeit beidseits (Hoerverlust 60 bis 80 Prozent)	50	Teil B Nr. 5.2, Tabelle D
Mittelgradige Schwerhoerigkeit beidseits (Hoerverlust 40 bis 60 Prozent)	30	Teil B Nr. 5.2, Tabelle D
Geringgradige Schwerhoerigkeit beidseits (Hoerverlust 20 bis 40 Prozent)	15	Teil B Nr. 5.2, Tabelle D
Taubheit einseitig bei Normalhoerigkeit des anderen Ohres	20	Teil B Nr. 5.2, Tabelle D

Gesundheitsstoerung	GdB	Fundstelle
Tinnitus mit erheblichen psychovegetativen Begleiterscheinungen	30 bis 40	Teil B Nr. 5.3

Atmung

Gesundheitsstoerung	GdB	Fundstelle
Bronchialasthma ohne dauernde Einschraenkung der Lungenfunktion, Hyperreagibilitaet mit seltenen (saisonalen) oder leichten Anfaellen	0 bis 20	Teil B Nr. 8.5
Bronchialasthma, Hyperreagibilitaet mit haeufigen (mehrmals pro Monat) oder schweren Anfaellen	30 bis 40	Teil B Nr. 8.5
Bronchialasthma, Hyperreagibilitaet mit Serien schwerer Anfaelle	50	Teil B Nr. 8.5
Eine dauernde Einschraenkung der Lungenfunktion ist beim Asthma zusaetzlich zu beruecksichtigen	zusaetzlich	Teil B Nr. 8.5
Bronchialasthma bei Kindern, geringen Grades	20 bis 40	Teil B Nr. 8.6
Bronchialasthma bei Kindern, mittleren Grades	50 bis 70	Teil B Nr. 8.6
Bronchialasthma bei Kindern, schweren Grades	80 bis 100	Teil B Nr. 8.6
Schlaf-Apnoe-Syndrom ohne Notwendigkeit einer kontinuierlichen nasalen Ueberdruckbeatmung	0 bis 10	Teil B Nr. 8.7
Schlaf-Apnoe-Syndrom mit Notwendigkeit einer kontinuierlichen nasalen Ueberdruckbeatmung	20	Teil B Nr. 8.7
Schlaf-Apnoe-Syndrom, wenn die nasale Ueberdruckbeatmung nicht durchfuehrbar ist	50	Teil B Nr. 8.7

Herz und Kreislauf

Gesundheitsstoerung	GdB	Fundstelle
Herzleistung Gruppe 1: keine wesentliche Leistungsbeeintraechtigung selbst bei gewohnter staerkerer Belastung	0 bis 10	Teil B Nr. 9.1.1
Herzleistung Gruppe 2: Beeintraechtigung bei mittelschwerer Belastung (Ergometer 75 Watt)	20 bis 40	Teil B Nr. 9.1.1
Herzleistung Gruppe 3: Beeintraechtigung bereits bei alltaeglicher leichter Belastung (Ergometer 50 Watt)	50 bis 70	Teil B Nr. 9.1.1
Herzleistung Gruppe 4: Beeintraechtigung bereits in Ruhe (Ruheinsuffizienz)	90 bis 100	Teil B Nr. 9.1.1

Stoffwechsel und innere Organe

Gesundheitsstoerung	GdB	Fundstelle
Diabetes mellitus: Therapie ohne Unterzuckerungsgefahr, keine Einschnitte in die Lebensfuehrung	0	Teil B Nr. 15.1
Diabetes mellitus: Therapie mit Unterzuckerungsgefahr, geringe Einschnitte in die Lebensfuehrung	20	Teil B Nr. 15.1
Diabetes mellitus: Hypoglykaemiegefahr, mindestens einmal taeglich dokumentierte Blutzuckerkontrolle, weitere Einschnitte	30 bis 40	Teil B Nr. 15.1
Diabetes mellitus: mindestens vier Insulingaben taeglich, selbstaendige Dosisanpassung, gravierende Einschnitte	50	Teil B Nr. 15.1
Colitis ulcerosa und Crohn-Krankheit mit geringer Auswirkung (selten Durchfaelle, geringe Beschwerden)	10 bis 20	Teil B Nr. 10.2.2
Colitis ulcerosa und Crohn-Krankheit mit mittelschwerer Auswirkung (haeufiger Durchfaelle)	30 bis 40	Teil B Nr. 10.2.2
Colitis ulcerosa und Crohn-Krankheit mit schwerer Auswirkung (taegliche, auch naechtliche Durchfaelle)	50 bis 60	Teil B Nr. 10.2.2
Leberzirrhose, kompensiert inaktiv / gering aktiv / staerker aktiv	30 / 40 / 50	Teil B Nr. 10.3.2
Leberzirrhose, dekompenziert (Aszites, portale Stauung, hepatische Enzephalopathie)	60 bis 100	Teil B Nr. 10.3.2
Notwendigkeit der Dauerbehandlung mit Blutreinigungsverfahren (Haemodialyse, Peritonealdialyse)	100	Teil B Nr. 12.1.3
Nach Nierentransplantation waehrend der Heilungsbewaehrung (im Allgemeinen zwei Jahre), danach nicht unter 50	100	Teil B Nr. 12.1.4

Haltungs- und Bewegungsapparat

Gesundheitsstoerung	GdB	Fundstelle
Wirbelsaeule: ohne Bewegungseinschraenkung oder Instabilitaet	0	Teil B Nr. 18.9
Wirbelsaeule: geringe funktionelle Auswirkungen in einem Wirbelsaeulenabschnitt	10	Teil B Nr. 18.9
Wirbelsaeule: mittelgradige funktionelle Auswirkungen in einem Abschnitt	20	Teil B Nr. 18.9
Wirbelsaeule: schwere funktionelle Auswirkungen in einem Abschnitt	30	Teil B Nr. 18.9
Wirbelsaeule: mittelgradige bis schwere Auswirkungen in zwei Wirbelsaeulenabschnitten	30 bis 40	Teil B Nr. 18.9

Gesundheitsstoerung	GdB	Fundstelle
Wirbelsaeule: besonders schwere Auswirkungen (etwa Versteifung grosser Teile, schwere Skoliose)	50 bis 70	Teil B Nr. 18.9
Wirbelsaeule: schwerste Belastungsinsuffizienz bis zur Geh- und Stehunaefahigkeit	80 bis 100	Teil B Nr. 18.9
Entzuendlich-rheumatische Krankheit ohne wesentliche Funktionseinschraenkung, mit leichten Beschwerden	10	Teil B Nr. 18.2.1
Entzuendlich-rheumatische Krankheit mit geringen Auswirkungen (leichtgradige Funktionseinbussen, geringe Krankheitsaktivitaet)	20 bis 40	Teil B Nr. 18.2.1
Entzuendlich-rheumatische Krankheit mit mittelgradigen Auswirkungen (dauernde erhebliche Funktionseinbussen)	50 bis 70	Teil B Nr. 18.2.1
Entzuendlich-rheumatische Krankheit mit schweren Auswirkungen (irreversible Funktionseinbussen, hochgradige Progredienz)	80 bis 100	Teil B Nr. 18.2.1
Verlust eines Beines im Unterschenkel bei genuegender Funktionstuechtigkeit von Stumpf und Gelenken	50	Teil B Nr. 18.14
Verlust eines Beines im Unterschenkel bei ungenuegender Funktionstuechtigkeit	60	Teil B Nr. 18.14
Verlust eines Beines im Oberschenkel	70	Teil B Nr. 18.14
Verlust beider Beine im Unterschenkel	80	Teil B Nr. 18.14
Verlust eines Armes im Unterarm / Verlust der ganzen Hand	50	Teil B Nr. 18.13

Krebserkrankungen und Heilungsbewaehrung

Gesundheitsstoerung	GdB	Fundstelle
Grundsatz: bei boesartigen Neubildungen und Transplantation innerer Organe im Allgemeinen	mindestens 50	Teil A Nr. 2.3
Grundsatz: in hoeheren Krankheitsstadien und bei aufwendigeren Transplantationen im Allgemeinen	80	Teil A Nr. 2.3
Dauer der Heilungsbewaehrung, soweit Teil B nichts anderes bestimmt	in der Regel fuenf Jahre	Teil A Nr. 2.4
Brustkrebs, Entfernung im Stadium T1 bis T2 pN0 M0 (Heilungsbewaehrung fuenf Jahre)	50	Teil B Nr. 14.1
Brustkrebs, Entfernung im Stadium T1 bis T2 pN1 M0, in hoeheren Stadien wenigstens 80	60	Teil B Nr. 14.1
Carcinoma in situ der Brustdruese (Heilungsbewaehrung zwei Jahre)	50	Teil B Nr. 14.1

Gesundheitsstoerung	GdB	Fundstelle
Verlust der Brust (Mastektomie) einseitig / beidseitig, ohne Heilungsbewaehrung	30 / 40	Teil B Nr. 14.1
Nach Ablauf der Heilungsbewaehrung: Bewertung nur noch nach der verbliebenen Teilhabebeeintraehtigung	Einzelfall	Teil A Nr. 2.2

Was der GdB konkret bringt

Kurzuebersicht der Nachteilsausgleiche je Stufe. Die Pauschbeträge gelten nach Paragraph 33b EStG und sind seit 2021 unverändert.

Stufe	Was damit verbunden ist
Ab GdB 20	Behinderung amtlich festgestellt. Behinderten-Pauschbetrag 384 Euro im Jahr (Paragraph 33b EStG). Kein Schwerbehindertenausweis.
Ab GdB 30	Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen möglich (Paragraph 2 Abs. 3 SGB IX). Sie tritt nicht automatisch ein, sondern nur auf Antrag bei der Agentur fuer Arbeit und nur, wenn ohne sie ein geeigneter Arbeitsplatz nicht erlangt oder behalten werden kann. Pauschbetrag 620 Euro.
Ab GdB 40	Pauschbetrag 860 Euro. Gleichstellung wie bei GdB 30 möglich.
Ab GdB 50	Schwerbehinderteneigenschaft (Paragraph 2 Abs. 2 SGB IX): Schwerbehindertenausweis, fuenf Tage Zusatzurlaub (Paragraph 208 SGB IX), besonderer Kuendigungsschutz (Paragraph 168 ff. SGB IX), abschlagsfreie Altersrente fuer schwerbehinderte Menschen (Paragraph 236a SGB VI). Pauschbetrag 1.140 Euro.
Ab GdB 60	Pauschbetrag 1.440 Euro.
Ab GdB 70	Pauschbetrag 1.780 Euro. Mit Merkzeichen G: Freibetrag oder Freifahrt im Nahverkehr.
Ab GdB 80	Pauschbetrag 2.120 Euro. Fahrtkostenpauschale 900 Euro bei Merkzeichen G oder aG.
Ab GdB 90	Pauschbetrag 2.460 Euro.
GdB 100	Pauschbetrag 2.840 Euro.
Merkzeichen H, BI oder TBI	Erhoehter Pauschbetrag 7.400 Euro, unabhaengig vom GdB. Gleiches gilt bei Pflegegrad 4 oder 5.

Antrag und Widerspruch

1. Antrag beim zustandigen Versorgungsamt stellen. Er ist kostenlos. In Nordrhein-Westfalen sind die Kreise und kreisfreien Staedte zustandig, in Hessen die Hessischen Aemter fuer Versorgung und Soziales, in Rheinland-Pfalz das Landesamt fuer Soziales, Jugend und Versorgung.
2. Alle Erkrankungen vollstaendig angeben, auch psychische. Was nicht im Antrag steht, wird nicht bewertet.
3. Aktuelle aerztliche Befunde beilegen. Aussagekraeftige Berichte beschleunigen das Verfahren.
4. Behandelnde Aerzte von der Schweigepflicht entbinden, damit das Amt Unterlagen anfordern kann.
5. Bescheid pruefen: Sind alle Erkrankungen aufgefuehrt, und ist der Gesamt-GdB nachvollziehbar?

6. Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe moeglich (Paragraf 84 SGG) und kostenfrei. Bei Zustellung per Post gilt seit dem 01.01.2025 der vierte Tag nach Aufgabe zur Post als Bekanntgabe (Paragraf 37 Abs. 2 SGB X).

Kostenlose und unabhaengige Beratung zum Verfahren bieten die Ergaenzenden Unabhaengigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) sowie Sozialverbaende wie VdK und SoVD.

Quellen

- Anlage zu Paragraf 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (Versorgungsmedizinische Grundsaeetze), Teil A und Teil B
<https://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage.html>
- Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)
<https://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/>
- Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), insbesondere Paragraf 2, Paragraf 152, Paragraf 208
https://www.gesetze-im-internet.de/sbg_9_2018/
- Paragraf 33b Einkommensteuergesetz (Behinderten-Pauschbetrag)
https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_33b.html
- Sechste Verordnung zur Aenderung der Versorgungsmedizin-Verordnung, BGBl. 2025 I Nr. 228, in Kraft seit 03.10.2025
<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/228/VO.html>

Der amtliche Volltext der Versorgungsmedizinischen Grundsaeetze ist auf [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de) kostenlos abrufbar. Diese Uebersicht fasst die in der Praxis haeufigsten Werte zusammen und ist nicht vollstaendig.

Assistenz beantragen

Persoенliche Assistenz ueber die Eingliederungshilfe ist nicht an einen bestimmten GdB gebunden. Entscheidend ist der tatsaechliche Teilhabebedarf nach Paragraf 99 SGB IX. Ein hoher GdB begruendet keinen Anspruch, und ein GdB unter 50 schliesst Assistenz nicht aus.

AssistenzPlus begleitet Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz bei Alltagsassistenz, Freizeitassistenz und 24-Stunden-Assistenz, von der Antragstellung bis zur Organisation im Alltag. Die Erstberatung ist kostenfrei und unverbindlich.

IM NETZ

<https://www.assistentzplus.de/kontakt>

TELEFON

0221 777 19 111

E-MAIL

info@assistentzplus.de